

Satzung

über die Form für öffentlich Bekanntmachungen
der Stadt Ettlingen vom 9. Oktober 1974

(Satzung über öffentliche Bekanntmachungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl.S.235) in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 25. August 1969 (Ges.Bl.S.208) wird folgende Satzung über die Form für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ettlingen erlassen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ettlingen werden durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Ettlingen durchgeführt.

§ 2

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes der Stadt Ettlingen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft*).

Gleichzeitig werden die Satzungen der bisherigen Stadt Ettlingen vom 7.3.1970, der Gemeinde Bruchhausen vom 22.4.1968, der Gemeinde Ettlingenweier vom 12.3.1970, der Gemeinde Oberweier vom 3.8.1973, der Gemeinde Schluttenbach vom 16.9.1966 und der Gemeinde Schöllbronn vom 25.5.1971 aufgehoben.

Ettlingen, den 11. Oktober 1974

gez. Dr. Erwin Vetter
Amtsverweser

*) In Kraft getreten am 12. Oktober 1974